Anlage 3 (A3)

Landeshauptstadt München, Behindertenbeirat
Burgstraße 4, 80331 München

Beschlussabteilung
KVR

Per Mail an:
[redacted]

Der Vorstand

[redacted]

Geschäftsstelle:
Burgstraße 4, 80331 München
[redacted]

Datum
24.09.2026

Beschlussvorlagen V 01297/01298 München sichern gegen Bedrohungen – Stellungnahme Behindertenbeirat

Sehr geehrte Damen* und Herren*,

der Behindertenbeirat begrüßt den geplanten Ausbau der kommunalen Krisenvorsorge. Der Aufbau einer kommunalen Notstromversorgung und eines flächendeckenden Sirenensystems sind wichtige Maßnahmen, um die Handlungsfähigkeit der Landeshauptstadt München auch bei länger andauernden Krisenlagen sicherzustellen.

Positiv bewertet der Behindertenbeirat, dass die besonderen Belange vulnerabler Bevölkerungsgruppen in der Beschlussvorlage ausdrücklich berücksichtigt werden. Menschen mit Behinderungen können von einem länger andauernden Stromausfall, dem Ausfall von Kommunikationswegen oder notwendigen Evakuierungsmaßnahmen in besonderem Maße betroffen sein.

Aus Sicht des Behindertenbeirats müssen die besonderen Anforderungen von Menschen mit Behinderungen daher bei der weiteren Planung und Umsetzung verbindlich berücksichtigt werden.

1. Barrierefreie Warnung der Bevölkerung

Der Behindertenbeirat unterstützt den geplanten Aufbau eines flächendeckenden Sirenensystems als wichtigen Bestandteil des kommunalen Warnmittelmixes. Dabei ist sicherzustellen, dass Warnungen auch Menschen erreichen, die ein akustisches Warnsignal nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Dies betrifft insbesondere gehörlose und stark schwerhörige Menschen.

Der Behindertenbeirat hält deshalb das Zusammenwirken unterschiedlicher Warnkanäle für unverzichtbar. Akustische Warnungen müssen durch geeignete digitale, visuelle und textbasierte Warnmöglichkeiten ergänzt werden. Dabei sollte insbesondere das Zwei-Sinne-Prinzip berücksichtigt werden.

Ebenso müssen die mit einer Warnung verbundenen Informationen und Verhaltensempfehlungen barrierefrei und verständlich zugänglich sein. Eine wirksame Warnung setzt voraus, dass die betroffenen Menschen nicht nur auf eine Gefahr aufmerksam gemacht werden, sondern auch erfahren können, welche Gefahr besteht und wie sie sich verhalten sollen.

2. Notstromversorgung für stromabhängige Hilfsmittel

Ein länger andauernder Stromausfall kann für Menschen, die auf elektrische Hilfsmittel angewiesen sind, erhebliche Auswirkungen haben. Dies betrifft beispielsweise Elektrorollstühle, Kommunikationshilfen, Beatmungs- und Atemtherapiegeräte sowie weitere medizinische und pflegerische Hilfsmittel.

Bei der Ausgestaltung der kommunalen Notstromversorgung ist deshalb auch der Bedarf von Menschen mit stromabhängigen Hilfsmitteln zu berücksichtigen. Der Behindertenbeirat hält es für erforderlich, an geeigneten kommunalen Anlaufstellen Möglichkeiten zur Notstromversorgung beziehungsweise zum Laden zwingend benötigter elektrischer Hilfsmittel vorzusehen.

Gerade bei einer auf mindestens 72 Stunden ausgelegten kommunalen Durchhaltefähigkeit muss berücksichtigt werden, dass der Ausfall der Stromversorgung bei den betroffenen Menschen unmittelbar zum Verlust von Mobilität, Kommunikationsmöglichkeiten oder notwendiger Versorgung führen kann.

3. Barrierefreie kommunale Anlaufstellen

Die vorgesehenen kommunalen Anlaufstellen müssen für Menschen mit Behinderungen erreichbar und nutzbar sein. Bei der Auswahl und Ausstattung der Standorte sind deshalb insbesondere die bauliche Barrierefreiheit, barrierefreie Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten, geeignete Sanitäranlagen sowie ausreichende Bewegungsflächen zu berücksichtigen.

Informationen über Standorte, Erreichbarkeit und Angebote der Anlaufstellen müssen ebenfalls barrierefrei zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Standortplanung ist zudem zu berücksichtigen, dass Menschen mit Mobilitätseinschränkungen in einer Krisenlage möglicherweise nicht oder nur eingeschränkt auf die üblichen Verkehrs- und Beförderungsangebote zurückgreifen können. Neben der Barrierefreiheit der jeweiligen Einrichtung ist deshalb auch deren tatsächliche Erreichbarkeit in einer Krisenlage zu berücksichtigen.

4. Evakuierung, Transport, Betreuung und Unterbringung

Bei der Entwicklung von Evakuierungs-, Transport-, Betreuungs- und Unterbringungskonzepten müssen die unterschiedlichen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Hierzu gehören insbesondere barrierefreie Transportmöglichkeiten, die Mitnahme notwendiger Hilfsmittel, die Berücksichtigung erforderlicher Assistenz sowie geeignete barrierefreie Betreuungs- und Unterbringungsmöglichkeiten.

Es ist sicherzustellen, dass notwendige Hilfsmittel bei einer Evakuierung grundsätzlich bei den betroffenen Personen verbleiben können. Dies gilt insbesondere für Rollstühle und individuell angepasste Hilfsmittel, deren Trennung von der betroffenen Person erhebliche Auswirkungen auf deren Mobilität, Selbstständigkeit und Versorgung haben kann.

5. Zusammenarbeit mit der Branddirektion

Der Behindertenbeirat arbeitet bereits regelmäßig und konstruktiv mit der Branddirektion zu Fragen des Bevölkerungsschutzes zusammen und begrüßt diese Zusammenarbeit ausdrücklich. Der bestehende Austausch bietet eine gute Grundlage, um die Anforderungen von Menschen mit Behinderungen unmittelbar in die weitere fachliche Planung einzubringen. Der Behindertenbeirat wird diesen Prozess weiterhin begleiten und seine Expertise insbesondere bei der Ausgestaltung der Warnsysteme, der kommunalen Anlaufstellen sowie der Notstrom-, Evakuierungs-, Transport- und Betreuungskonzepte einbringen.

Der Behindertenbeirat unterstützt die Zielsetzung der Beschlussvorlagen „München sichern gegen Bedrohungen“ und bittet darum, die genannten Anforderungen bei der weiteren Umsetzung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Der Vorstand

